

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT
(«SVIT Schweiz»)

Associazione Svizzera dell' economia immobiliare SVIT
(«SVIT Svizzera»)

Association Suisse de l' économie immobilière SVIT
(«SVIT Suisse»)

Swiss Real Estate Association SVIT
(«SVIT Switzerland»)



SCHIEDSGERICHT

DER SCHWEIZER IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Schiedsgerichtsordnung der Immobilienwirtschaft («SVIT-Schiedsgericht»)

**Unter Berücksichtigung der Statuten des
Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirt-
schaft («SVIT Schweiz») vom 24. Oktober 2003.
In Kraft seit 1. Januar 2005**

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden
die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die
weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

Eugen Huber-Strasse 19a
8048 Zürich
Telefon: +41 (0)44 434 78 88
Telefax: +41 (0)44 434 78 99
E-Mail: info@svit.ch
<http://www.svit.ch>

Vorbemerkung

Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung lehnt sich an folgende gesetzliche Grundlagen an:

- Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Zivilprozess
- Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Musterklausel zur SVIT-Schiedsgerichtsordnung

«Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen durch das Schiedsgericht der Schweizer Immobilienwirtschaft entschieden werden.

Unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte wendet das Schiedsgericht zur Beurteilung der Auseinandersetzung die Schiedsgerichtsordnung der Schweizer Immobilienwirtschaft (SVIT-Schiedsgericht) an.

Vorbehaltlich einer anderen Parteivereinbarung ist bis zu einem Streitwert von CHF 100'000 ein Einerschiedsgericht, bei einem höheren Streitwert ein Dreierschiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.»

1. Teil: Grundlagen des Schiedsverfahrens	4	2. Teil: Das Schiedsverfahren	5
I. Das Schiedsgericht der Schweizer Immobilienwirtschaft	4	I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Anwendungsbereich	4	Art. 14 Rechtshängigkeit	5
Art. 2 Schiedsvereinbarung	4	Art. 15 Anwendbares Prozessverfahren	5
II. Organisation des Schiedsgerichtes der Immobilienwirtschaft	4	Art. 16 Rechtliches Gehör	6
Art. 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	4	Art. 17 Fristen	6
Art. 4 Bestimmung des Schiedsrichters beim Einerschiedsgericht	4	Art. 18 Verhandlungssprache	6
Art. 5 Bestimmung der beiden Schiedsrichter und des Präsidenten beim Dreierschiedsgericht	4	Art. 19 Protokoll	6
Art. 6 Annahme des Schiedsrichteramtes	4	Art. 20 Kostenvorschuss	6
Art. 7 Sekretär	4	Art. 21 Vorsorgliche Massnahmen	6
Art. 8 Sitz und Bestellung des Schiedsgerichtes	4	Art. 22 Streitgenossenschaft, Klagehäufung und Beteiligung Dritter	6
Art. 9 Amtsdauer	5	II. Ablauf des Schiedsverfahrens	7
III. Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern	5	Art. 23 Die einzelnen Prozessschritte	7
Art. 10 Verbindliche Ablehnungsgründe	5	III. Vermittlungsversuch	7
Art. 11 Ablehnungsverfahren	5	Art. 24 Vermittlungskompetenz	7
Art. 12 Abberufung	5	IV. Schriftenwechsel	7
Art. 13 Ersetzung eines Schiedsrichters	5	Art. 25 Grundsätzliches	7
		Art. 26 Zustellung und Zahl der Rechtsschriften	7
		Art. 27 Klage	7
		Art. 28 Klageantwort	7
		Art. 29 Widerklage	8
		Art. 30 Nachträgliche Anbringen	8
		V. Aussetzen des Verfahrens bei einer Verrechnungseinrede	8
		Art. 31 Verrechnungseinrede	8
		VI. Beweisverfahren	8
		Art. 32 Allgemeine Bestimmungen	8
		Art. 33 Beweismittel	8
		Art. 34 Beweismittelwürdigung	8
		Art. 35 Urkunden	8
		Art. 36 Schriftliche Auskunft	9
		Art. 37 Zeugen	9
		Art. 38 Augenschein	9
		Art. 39 Sachverständige	9
		Art. 40 Übersetzer	9
		Art. 41 Parteibefragung	9
		Art. 42 Vorsorgliche Beweisaufnahme	9
		Art. 43 Geltendmachung von Verfahrensfehlern	10
		VII. Abschluss des Verfahrens	10
		Art. 44 Fakultativer Schlussvortrag	10
		Art. 45 Urteilsberatung und Urteil	10
		Art. 46 Anwendbares Recht	10
		Art. 47 Ausfertigung des Schiedsspruches	10
		Art. 48 Zwischen- und Teilschiedssprüche	10
		Art. 49 Kostenentscheid	10
		Art. 50 Eröffnung des Schiedsspruches	10
		Art. 51 Wirkung des Schiedsspruches und Bestätigungsverfahren	11
		Art. 52 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruches	11
		Art. 53 Rechtsmittel	11
		Art. 54 Vertraulichkeit und Publikation des Schiedsspruches	11
		Art. 55 Haftungsausschluss	11

1. Teil: Grundlagen des Schiedsverfahrens

I. Das Schiedsgericht der Schweizer Immobilienwirtschaft (SVIT-Schiedsgericht)

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die Schiedsgerichtsordnung ist auf schiedsfähige Verfahren über Streitigkeiten aus der Immobilienwirtschaft anwendbar, welche ihr aufgrund einer Schiedsvereinbarung (Art. 2) unterstellt werden.

² Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, welche an oder nach diesem Datum rechtshängig werden (Art. 14).

³ Die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz stellt den beteiligten Personen eine kurze Beratung über die verschiedenen möglichen Vorgehensweisen nach dieser Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung.

Art. 2 Schiedsvereinbarung

¹ Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch eine Schiedsvereinbarung begründet. Die Vereinbarung ist schriftlich oder in anderen Formen der Übermittlung festzuhalten, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Sie ist entweder als Schiedsklausel oder als Schiedsvertrag ausgestaltet.

² Eine Schiedsklausel ist die in einem Vertrag enthaltene Vereinbarung, wonach alle oder bestimmte künftige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einem Schiedsgericht zur Entscheidung zugewiesen werden.

³ Ein Schiedsvertrag ist eine selbständige Vereinbarung, in welcher die Parteien für die Entscheidung eines bestimmten bestehenden Rechtsstreites ein Schiedsgericht einsetzen.

II. Organisation des Schiedsgerichtes der Immobilienwirtschaft

Art. 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

¹ Ein Schiedsgericht besteht entweder aus einem Einzelschiedsrichter (Einerschiedsgericht) oder aus zwei Schiedsrichtern und einem Präsidenten (Dreierschiedsgericht).

² Die Geschäftsstelle des SVIT gibt den Parteien unverbindlich eine Anzahl möglicher Schiedsrichter bekannt, welche über die erforderlichen fachlichen und prozessualen Kenntnisse verfügen.

³ Bis zu einem Streitwert von CHF 100'000.– ist vermutungsweise ein Einerschiedsgericht zuständig. Bei einem höheren Streitwert ist vermutungsweise ein Dreierschiedsgericht zuständig. Die Parteien können diese Vermutungen durch schriftliche Vereinbarung beseitigen.

⁴ Im Falle einer Mehrparteischiedssache und wenn keine Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes gemäss Art. 4 oder Art. 5 vorliegt, ernennt die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz alle Mitglieder des Schiedsgerichtes.

⁵ Bei der Bestellung des Schiedsgerichtes darf keiner Partei eine Vorzugsstellung eingeräumt werden.

Art. 4 Bestimmung des Schiedsrichters beim Einerschiedsgericht

¹ Die Parteien können den Einzelschiedsrichter in einer gemeinsamen schriftlichen Wahlerklärung selbst bestimmen.

² Wird innert einer Frist von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch eine der Parteien der Einzelschiedsrichter nicht einvernehmlich bezeichnet, so wird er auf Begehren einer Partei von der Geschäftsleitung des SVIT Schweiz ernannt.

Art. 5 Bestimmung der beiden Schiedsrichter und des Präsidenten beim Dreierschiedsgericht

¹ Jede der beiden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter; die beiden so bestimmten Schiedsrichter wählen zusammen den Präsidenten.

² Hat der Kläger seinen Schiedsrichter ernannt und dem Beklagten bekannt gegeben, kann er verlangen, dass dieser seinerseits innert 30 Tagen einen Schiedsrichter ernenne.

³ Auf Begehren einer Partei setzt die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz den beiden Schiedsrichtern eine Frist von 30 Tagen, innert welcher sie den Präsidenten bestimmen müssen.

⁴ Bestellt der Beklagte innert der angesetzten Frist den von ihm zu bestimmenden Schiedsrichter nicht oder wählen die Schiedsrichter nicht fristgerecht einen Präsidenten, so nimmt die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz auf Antrag einer Partei die Ernennung vor.

Art. 6 Annahme des Schiedsrichteramtes

¹ Sobald sämtliche Schiedsrichter die Annahme des Amtes schriftlich bestätigt haben, ist das Schiedsgericht gebildet.

² Durch die Annahme verpflichten sich die Schiedsrichter, den Rechtsstreit nach bestem Wissen und Gewissen in voller Unabhängigkeit und Neutralität zu entscheiden. Zudem verpflichten sie sich zu speditivem Arbeiten und strengster Verschwiegenheit über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erfahren.

³ Die Schiedsrichter sind nicht Vertreter der Partei, welche sie bestimmt hat.

Art. 7 Sekretär

Das Schiedsgericht kann einen Sekretär beiziehen. Die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz kann dem Schiedsgericht einen rechtskundigen Sekretär vorschlagen. Die Vorschriften über die Schiedsrichter sind auf den Sekretär sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Sitz und Bestellung des Schiedsgerichtes

¹ Falls die Parteien keinen andern Sitz des Schiedsgerichtes bestimmt haben, befindet er sich in Zürich (Sitz des SVIT Schweiz).

² Verhandlungen können auch an anderen Orten als am Sitz stattfinden.

³ Das Schiedsgericht erlässt in der Regel nach der ersten Anhörung der Parteien einen Konstituierungsbeschluss. Dieser legt die Einzelheiten zum Verfahren (Sprache, Übersetzung, Beweismittel, Fristen etc.) sowie den zu bezahlenden Kostenvorschuss und die Frist zu dessen Einzahlung fest.

Art. 9 Amtsdauer

¹ In der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Vereinbarung können die Parteien die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristen.

² Die Frist, innert der das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch zu fällen hat, kann auf eine bestimmte Zeit verlängert werden:

- a) durch Vereinbarung der Parteien;
- b) auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichtes durch Entscheidung des zuständigen staatlichen Gerichtes.

III. Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern

Art. 10 Verbindliche Ablehnungsgründe

¹ Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

² Einen selbst bestellten Schiedsrichter kann eine Partei nur aus einem Grund ablehnen, der nach der Ernennung eingetreten ist, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals von diesem Ablehnungsgrund keine Kenntnis gehabt habe.

Art. 11 Ablehnungsverfahren

¹ Ein Ablehnungsgrund muss spätestens bei Beginn des Verfahrens oder unverzüglich nach Bekanntwerden geltend gemacht werden.

² Wird der Ablehnungsgrund von der Gegenpartei bestritten, so entscheidet die am Sitz des Schiedsgerichtes zuständige kantonale Behörde über den Ablehnungsantrag.

³ Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so wird im gleichen Verfahren, wie dieser bestellt worden ist, ein neuer Schiedsrichter bestimmt.

Art. 12 Abberufung

¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

² Die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz kann auf Begehren einer Partei ein Mitglied des Schiedsgerichtes absetzen, wenn es ausser Stande ist, seine Aufgabe innert nützlicher Frist zu erfüllen oder mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

³ Die Anfechtung eines solchen Entscheides erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13 Ersetzung eines Schiedsrichters

¹ Stirbt ein Schiedsrichter, hat er in den Ausstand zu treten, wird er abberufen oder tritt er zurück, so gilt für seine Ersetzung das Verfahren, das bei seiner Ernennung befolgt wurde, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

² Kann der Schiedsrichter nicht auf diese Weise ersetzt werden, so wird er durch die Geschäftsleitung des SVIT Schweiz ersetzt.

³ Die Ersetzung eines Schiedsrichters beim Dreierschiedsgericht hemmt die Frist nicht, innert der das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch fällen soll. Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Vorgänger ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Schiedsgerichtes.

2. Teil: Das Schiedsverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Rechtshängigkeit

¹ Liegt keine Schiedsklausel (Art. 2) vor, wird der Streit mit der Unterzeichnung des Schiedsvertrages rechtshängig.

² Besteht eine Schiedsklausel, so tritt die Rechtshängigkeit beim Einerschiedsgericht mit der Einreichung des Gesuches um Ernennung des Einzelschiedsrichters oder mit der Unterzeichnung der Wahlerklärung (Art. 4) und beim Dreierschiedsgericht mit der Bekanntgabe des vom Kläger ernannten Schiedsrichters an den Beklagten (Art. 5) ein.

³ Wer die Klage nach Eintritt der Rechtshängigkeit vor dem Schiedsgericht zurückzieht, kann gegen die gleiche Partei über denselben Streitgegenstand vor dem Schiedsgericht keinen zweiten Prozess mehr führen. Diese Regelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen, insbesondere wegen mangelnder Prozessvoraussetzungen, zurückgezogen wurde.

Art. 15 Anwendbares Prozessverfahren

¹ Haben die Parteien die Anwendbarkeit der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung für das Verfahren vor einem Schiedsgericht vereinbart (Art. 2), so bestimmt sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach den hier festgehaltenen Bestimmungen.

² Die Parteien können indessen von dem in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Verfahren abweichen, wenn sie dies ausdrücklich vereinbaren.

³ Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Regeln enthält und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279), für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit diejenigen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291) und in allen Fällen ergänzend die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess (SR 273).

Art. 16 Rechtliches Gehör

¹ Das Schiedsgericht hat beide Parteien gleich zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Insbesondere hat es ihnen zu gestatten:

- a) ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
- b) im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen;
- c) den vom Schiedsgericht angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
- d) sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen. Dieser hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 17 Fristen

¹ Für alle Prozessschritte, welche die Parteien unternehmen müssen, setzt ihnen das Schiedsgericht mit eingeschriebenem Brief eine Frist an, die auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden kann.

² Wird die Handlung innert dieser Frist nicht vorgenommen, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang. Diese Rechtsfolge ist bei der Fristansetzung anzudrohen.

³ Weist eine Partei nach, dass sie eine Frist ohne eigene Schuld nicht eingehalten hat, so setzt ihr das Schiedsgericht eine angemessene Nachfrist an.

Art. 18 Verhandlungssprache

¹ Vorbehältlich einer Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht bei seiner Bestellung (Art. 8) die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt für den Schriftenwechsel sowie für die mündlichen Verhandlungen.

² Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle oder einzelne im Verfahren eingereichten Akten, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen zu versehen sind, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt wurden.

Art. 19 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und die Einvernahmen ist ein Protokoll zu führen.

² Das Verhandlungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Das Einvernahmeprotokoll kann im Einverständnis mit dem Einvernommenen stenographisch geführt oder durch eine Bandaufnahme ersetzt werden.

⁴ Das Einvernahmeprotokoll ist dem Einvernommenen unverzüglich nach der Einvernahme vorzulesen und vom Protokollführer, dem einvernehmenden Schiedsrichter und dem Einvernommenen zu unterzeichnen. Wird das Protokoll in Form eines Tonbandes ge-

führt, so ist dieses unverzüglich anzuhören und dessen Inhalt von den gleichen Personen gehörig zu bestätigen.

Art. 20 Kostenvorschuss

¹ Das Schiedsgericht verpflichtet die Parteien, einen Kostenvorschuss nach Massgabe der wahrscheinlichen Kosten zu bezahlen.

² In der Regel haben beide Parteien einen gleich grossen Vorschuss zu leisten.

³ Zahlt der Kläger den Vorschuss nicht, wird Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes angenommen. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

⁴ Leistet eine der Parteien den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie auf das Schiedsverfahren, so kann sie für diese Streitsache ein neues Schiedsverfahren einleiten oder sie vor einem staatlichen Gericht anhängig machen.

⁵ Für die Verteilung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid ist es ohne Bedeutung, wer den Vorschuss bezahlt hat.

Art. 21 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist das Schiedsgericht nur befugt, wenn die Parteien vor ihrem Begehren um vorsorgliche Massnahmen beim Schiedsgericht keine gleichlautenden Anträge bei staatlichen Gerichten gestellt haben.

² Sobald dem Schiedsgericht die Akten übermittelt worden sind, kann es auf Antrag einer Partei sichernde oder vorläufige Massnahmen anordnen. Unterzieht sich die betroffene Person einer vom Schiedsgericht angeordneten Massnahme nicht freiwillig, so trifft das staatliche Gericht auf Ersuchen des Schiedsgerichtes oder einer Partei mit dessen Zustimmung die erforderlichen Anordnungen; es wendet dabei sein eigenes Recht an.

³ Das Schiedsgericht kann die Anordnung solcher Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten durch die Antrag stellende Partei abhängig machen, wenn ein Schaden für die andere Partei zu befürchten ist.

⁴ Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Schiedsgericht eine Frist zur Klage.

Art. 22 Streitgenossenschaft, Klagehäufung und Beteiligung Dritter

¹ Ein Schiedsverfahren kann von oder gegen Streitgenossen geführt werden, wenn:

- a) alle Parteien unter sich durch eine oder mehrere übereinstimmende Schiedsvereinbarungen verbunden sind; und
- b) die geltend gemachten Ansprüche identisch sind oder in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

² Sachlich zusammenhängende Ansprüche zwischen den gleichen Parteien können im gleichen Schiedsverfahren beurteilt werden, wenn sie Gegenstand übereinstimmender Schiedsvereinbarungen der Parteien sind.

³ Wünscht eine Drittpartei an einem unter dieser Schiedsgerichtsordnung hängigen Verfahren teilzunehmen oder will eine am Schiedsverfahren beteiligte Partei veranlassen, dass eine Drittpartei am Verfahren teilnimmt, so entscheidet das Schiedsgericht über die entsprechenden Anträge nach Anhörung aller Parteien und in Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände.

II. Ablauf des Schiedsverfahrens

Art. 23 Die einzelnen Prozessschritte

¹ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht beginnt mit dem Konstituierungsbeschluss (Art. 8) und, sofern dies angebracht ist, mit dem Vermittlungsversuch (Art. 24).

² Kommt keine Einigung zustande, wird der Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 25 ff.).

³ Im Anschluss daran lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer ersten Verhandlung ein, in der abzuklären ist, welche Tatsachen erheblich und bestritten sind. Die wesentlichen Erklärungen der Parteien sind zu protokollieren. Das Schiedsgericht veranlasst nötigenfalls die Parteien, die in den Rechtsschriften gemachten Ausführungen zu verdeutlichen, zu bereinigen, zu vereinfachen oder zu ergänzen.

⁴ Daraufhin beschliesst das Schiedsgericht, welche Beweise abgenommen werden sollen (Beweisverfahren: Art. 32 ff.).

⁵ Nach Abschluss des Beweisverfahrens kann jede Partei einen Schlussvortrag halten (Art. 44).

⁶ Daraufhin fällt das Gericht das Urteil (Art. 45).

III. Vermittlungsversuch

Art. 24 Vermittlungskompetenz

¹ Das Schiedsgericht führt in der Regel vor dem Schriftenwechsel (Art. 25 ff.) einen Vermittlungsversuch durch; es hat auch später jederzeit das Recht, eine Vermittlung zu versuchen, und es kann die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation aufmerksam machen.

² Kommt ein Vergleich zustande, so ist er vollständig zu protokollieren (Art. 19) und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterzeichnen.

³ Wird ein solcher Vergleich geschlossen oder reichen die Parteien eine ausserhalb des Schiedsverfahrens erzielte Vereinbarung ein, stellt das Schiedsgericht dies in Form eines Schiedsspruches (Art. 47) fest und erklärt das Verfahren soweit als geschlossen. Nötigenfalls fällt es gleichzeitig einen Kostenentscheid (Art. 49).

IV. Schriftenwechsel

Art. 25 Grundsätzliches

¹ Der ordentliche Schriftenwechsel besteht aus der Klage (Art. 27) und der Klageantwort (Art. 28) sowie gegebenenfalls aus der Widerklage und der Widerklageantwort (Art. 29).

² Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren Schriftsätze von den Parteien vorzulegen sind oder von ihnen vorgelegt werden können, und bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze.

³ Sind beide Parteien damit einverstanden, kann das Schiedsgericht den Schriftenwechsel ganz oder teilweise durch mündliche Vorträge ersetzen, welche summarisch protokolliert werden müssen.

⁴ Werden die Handlungen der Parteien nicht fristgerecht vorgenommen, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang (Art. 17). Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

Art. 26 Zustellung und Zahl der Rechtsschriften

¹ Jede eingereichte Rechtsschrift wird der Gegenpartei zugestellt.

² Die Rechtsschriften sind daher in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Schiedsrichter und jeder Gegenpartei eine zugestellt werden kann.

Art. 27 Klage

¹ Kommt im Vermittlungsverfahren keine Einigung zustande (Art. 24), so setzt das Schiedsgericht dem Kläger eine Frist, um die Klage einzureichen.

² Diese muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien;
- b) eine knappe, klare und vollständige Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes sowie allenfalls eine rechtliche Begründung;
- c) die genaue Angabe der Beweismittel für jede Tatsache;
- d) präzise Rechtsbegehren des Klägers (Klagebegehren);
- e) die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters;
- f) ein nummeriertes Verzeichnis aller Beilagen.

Art. 28 Klageantwort

Der Beklagte kann innert Frist eine Klageantwort mit folgendem Inhalt einreichen:

- a) allfällige Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes oder die Zulässigkeit der Klage;
- b) die Antwort auf die Sachverhaltsdarstellung, eine eigene Sachverhaltsdarstellung und allfällige rechtliche Ausführungen;
- c) die Angabe der Beweis- und Gegenbeweismittel;
- d) die Antwort auf das Rechtsbegehren der Klage (Antwortbegehren);
- e) die Unterschrift des Beklagten oder seines Vertreters;
- f) ein nummeriertes Verzeichnis aller Beilagen.

Art. 29 Widerklage

¹ In der Klageantwort kann der Beklagte eine Widerklage erheben, sofern der Widerklageanspruch (Gegenforderung) mit der Klage in Zusammenhang steht und in die Kompetenz des Schiedsgerichtes fällt.

² Für die Form gelten die Vorschriften über die Klage (Art. 27).

³ Der Kläger erhält Gelegenheit, eine Widerklageantwort einzureichen, für welche die Vorschriften über die Klageantwort (Art. 28) sinngemäss anwendbar sind.

Art. 30 Nachträgliche Anbringen

¹ Nach der ersten Verhandlung kann eine Partei neue Tatsachen, die sie bisher nicht vorbringen konnte, dem Schiedsgericht in einer kurzen nachträglichen Eingabe unterbreiten.

² Im gleichen Sinn kann sie neue Beweismittel, die sie nicht früher anrufen konnte oder musste, geltend machen.

³ Macht eine Partei neue Tatsachen geltend, so darf sie das Klagebegehren abändern.

⁴ In diesem Fall erhält die Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmung.

V. Aussetzen des Verfahrens bei einer Verrechnungseinrede

Art. 31 Verrechnungseinrede

¹ Erhebt eine Partei eine Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches das Schiedsgericht mangels Zuständigkeit nicht beurteilen darf, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt, bis die Partei ein rechtskräftiges Urteil über dieses Rechtsverhältnis vorlegt.

² Das Schiedsgericht setzt der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine Frist, innert welcher sie vor dem zuständigen Richter Klage erheben muss. Tut sie dies nicht, so wird das Schiedsverfahren fortgesetzt, wie wenn die Verrechnungseinrede nicht erhoben worden wäre. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

³ In internationalen Schiedsverfahren ist das Schiedsgericht zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung nicht unter die Schiedsvereinbarung fällt, und zwar selbst dann, wenn für sie eine andere Schiedsvereinbarung oder Gerichtsstandsvereinbarung besteht.

VI. Beweisverfahren

Art. 32 Allgemeine Bestimmungen

¹ Beweis wird nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen und nur soweit notwendig geführt. Das Schiedsgericht kann auch

solche Beweismittel beiziehen, welche die Parteien nicht genannt haben.

² Das Schiedsgericht darf die Parteien auf die Beweislastverteilung aufmerksam machen; es darf die Parteien auch jederzeit über den Stand des Beweisverfahrens orientieren.

³ Die Parteien haben das Recht, an den Beweisverhandlungen teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. Erscheint eine Partei nicht, wird Verzicht auf die Teilnahme angenommen.

⁴ Die Parteien können das Schiedsgericht zu formloser Sachverhaltsfeststellung oder zum Entscheid nach Akten ermächtigen. Die Ermächtigung erfolgt schriftlich oder durch Unterzeichnung einer entsprechenden Protokollerklärung.

Art. 33 Beweismittel

¹ Als Beweismittel kommen in Betracht:

- a) Urkunden (Art. 35)
- b) Schriftliche Auskunft (Art. 36)
- c) Zeugen (Art. 37)
- d) Augenschein (Art. 38)
- e) Sachverständige (Art. 39)
- f) Parteibefragung (Art. 41)

² Soweit es nötig ist (z.B. zur Vorladung widerspenstiger Zeugen, zur Durchsetzung einer Urkundenedition usw.), kann das Schiedsgericht die an seinem Sitz zuständige Behörde um Hilfe angehen.

³ Das Schiedsgericht kann selbst Zwangsmittel weder androhen noch anordnen.

Art. 34 Beweiswürdigung

Das Schiedsgericht würdigt alle Beweise nach freiem, pflichtgemässen Ermessen.

Art. 35 Urkunden

¹ Die Parteien haben alle von ihnen angerufenen Urkunden, soweit sie ihnen zugänglich sind, den Rechtsschriften (Art. 25 ff.) im Original oder in Fotokopie beizulegen. Auf Verlangen des Schiedsgerichtes oder der Gegenpartei sind die Originale der Fotokopien an einer Beweisverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

² Bezieht sich eine Partei auf Urkunden, die im Besitze der Gegenpartei oder einer Drittperson sind, kann sie beantragen, dass das Schiedsgericht die Herausgabe (Edition) verfüge. Für die Durchführung der Edition muss allenfalls die zuständige Behörde angerufen werden (Art. 33).

³ Weigert sich die editionspflichtige Partei, die Urkunde einzureichen oder ist sie infolge willentlicher Entäusserung oder Vernichtung der Urkunde dazu ausser Stande, so kann das Schiedsgericht die von der anderen Partei aufgestellte Behauptung als bewiesen annehmen.

Art. 36 Schriftliche Auskunft

- ¹ Das Schiedsgericht kann Amtsstellen um schriftliche Auskunft ersuchen.
- ² Es kann von Personen schriftliche Auskünfte einholen, wenn eine Zeugenbefragung unverhältnismässig erscheint.
- ³ Es hat die Parteien über die schriftliche Auskunft zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ⁴ Die schriftliche Auskunft schliesst eine nachträgliche Zeugenbefragung nicht aus.

Art. 37 Zeugen

- ¹ Das Schiedsgericht lädt die Zeugen unter summarischer Angabe des Streitgegenstandes rechtzeitig ein.
- ² Bevor das Schiedsgericht einen Zeugen einvernimmt, hat es ihn auf seine Wahrheitspflicht, die Straffolgen einer falschen Aussage (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht (nach der am Sitz des Schiedsgerichtes geltenden Zivilprozessordnung) hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll festzuhalten.
- ³ Die Zeugenaussage kann verweigern:
 - a) wer mit seiner Aussage seine Ehre beeinträchtigen oder sich vermögensrechtlich verantwortlich machen würde;
 - b) wer mit seiner Aussage seine Verwandten benachteiligen würde;
 - c) wer einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, deren Verletzung ihn strafbar machen würde (Ärzte, Anwälte, Geistliche, Beamte), es sei denn, er werde von seiner Schweigepflicht entbunden;
 - d) wer einen der weiteren in Art. 42 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess genannten Fälle des Zeugnisverweigerungsrechtes erfüllt.
- ⁴ Die Einvernahme erfolgt durch den Einzelschiedsrichter und beim Dreierschiedsgericht in der Regel durch den Präsidenten. Die Schiedsrichter und die Parteien können die Vorlegung bestimmter Fragen verlangen.
- ⁵ Über die Einvernahme ist ein Protokoll zu führen (Art. 19).
- ⁶ Die Parteien können Einwendungen gegen die Zeugen und deren Glaubwürdigkeit (z.B. wegen Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeit, zu erwartenden Vorteils oder Nachteils) vorbringen. Dem Schiedsgericht ist deren Würdigung vorbehalten.

Art. 38 Augenschein

- ¹ Das Schiedsgericht kann zur eigenen Wahrnehmung erheblicher Tatsachen einen Augenschein durchführen.
- ² Es hat die Parteien rechtzeitig zum Augenschein vorzuladen.
- ³ Die Parteien sind verpflichtet, einen Augenschein zu dulden.
- ⁴ Die Ergebnisse des Augenscheines sind im Protokoll festzuhalten (Art. 19).

Art. 39 Sachverständige

- ¹ Ist zur Klärung einer Frage spezielles Fachwissen notwendig und verfügt keiner der Schiedsrichter darüber, so zieht das Schiedsgericht einen Sachverständigen bei.
- ² Bei der Erteilung des Auftrages hat das Schiedsgericht den Sachverständigen auf seine Pflicht zu strengster Objektivität und Unparteilichkeit sowie auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) und die Pflicht zu Verschwiegenheit hinzuweisen. Zudem ist er darauf aufmerksam zu machen, dass er sich als Sachverständiger jeder rechtlichen Wertung enthalten muss. Diese Orientierung ist im Protokoll festzuhalten.
- ³ In der Regel gibt der Sachverständige sein Gutachten schriftlich ab; er kann seine Feststellungen aber auch zu Protokoll geben. Das Schiedsgericht kann von ihm in jedem Fall mündliche Erläuterungen verlangen.
- ⁴ Die Parteien sind berechtigt, innert Frist Ergänzungsfragen zum Gutachten zu stellen. Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht einen weiteren Sachverständigen mit einem neuen Gutachten beauftragen.
- ⁵ Die Parteien können einen Sachverständigen aus den gleichen Gründen ablehnen wie einen Schiedsrichter (Art. 10). Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht.

Art. 40 Übersetzer

Auf Übersetzer finden die Vorschriften über die Sachverständigen Anwendung.

Art. 41 Parteibefragung

- ¹ Jede Partei kann zum Beweis einer Tatsache einer Parteibefragung unterzogen werden. Ist eine Partei eine juristische Person, bestimmt das Schiedsgericht, welche von den Mitgliedern mit Organeigenschaft zu befragen sind. In gleicher Weise bestimmt es bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die zu befragenden Gesellschafter.
- ² Die zu befragenden Personen sind vor der Einvernahme auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll festzuhalten.
- ³ Verweigert eine Partei eine Aussage (z.B. wegen Beeinträchtigung ihrer Ehre oder derjeniger naher Verwandter oder aus einem anderen Grunde), so würdigt dies das Schiedsgericht gemäss Art. 34.

- ⁴ Die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme finden sinngemäss Anwendung.

Art. 42 Vorsorgliche Beweisaufnahme

- ¹ Besteht die Gefahr, dass ein Beweismittel im Zeitpunkt der Beweisverhandlung nicht mehr vorhanden sein wird, kann jede Partei dem Schiedsgericht schriftlich und begründet eine vorsorgliche Beweisaufnahme beantragen. Die vorsorgliche Beweisaufnahme wird nach den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt.

² Ist im Zeitpunkt, in dem die vorsorgliche Beweisaufnahme nötig ist, das Schiedsgericht noch nicht gebildet, kann sich jede Partei an die zuständige staatliche Instanz wenden. Nach Abschluss der vorsorglichen Massnahmen durch die ordentlichen Gerichte sind die Parteien gehalten, für die weiteren Verfahrensschritte das Schiedsgericht anzurufen.

Art. 43 Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Verfahrensfehler sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu rügen. Andernfalls wird angenommen, die betroffene Partei habe auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

VII. Abschluss des Verfahrens

Art. 44 Fakultativer Schlussvortrag

¹ Ist das Beweisverfahren abgeschlossen, so fordert das Schiedsgericht die Parteien auf, innert einer kurzen Frist (Art. 17) zu erklären, ob sie einen Schlussvortrag halten wollen.

² Wenn keine Meldungen eingehen, wird Verzicht auf den Schlussvortrag angenommen.

³ Verlangt eine Partei einen Schlussvortrag, so ist auch die andere dazu berechtigt, selbst wenn sie zuvor darauf verzichtet hat.

⁴ Jede Partei hat das Recht auf einen Vortrag.

Art. 45 Urteilsberatung und Urteil

¹ Wird auf die Schlussvorträge verzichtet oder sind sie gehalten, fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung (Schiedsspruch) in geheimer Beratung. Auf Antrag einer Partei fällt das Schiedsgericht den Schiedsspruch innert 30 Tagen nach dem letzten fakultativen Schlussvortrag (Art. 44). Separat zum Kostenentscheid (Art. 49) stellt das Schiedsgericht der beantragenden Partei die dem Schiedsgericht durch die beschleunigte Verfahrenserledigung entstandene Mehrarbeit in Rechnung.

² An der Beratung müssen sämtliche Schiedsrichter teilnehmen und mitstimmen; der Sekretär hat beratende Stimme.

³ Verweigert ein Mitglied die Teilnahme an einer Beratung oder einer Abstimmung, so können die übrigen Mitglieder ohne es beraten und entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

⁴ Das Schiedsgericht fällt den Schiedsspruch mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart; der Präsident stimmt mit.

Art. 46 Anwendbares Recht

¹ Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht, bei Fehlen einer Rechtswahl nach den Rechtsregeln, die ein schweizerisches staatliches Gericht anwenden würde.

² Wenn es ausdrücklich dazu ermächtigt wird, kann das Schiedsgericht auch nach Billigkeit urteilen.

Art. 47 Ausfertigung des Schiedsspruches

¹ Der Schiedsspruch muss schriftlich ausgefertigt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen der Schiedsrichter und des Sekretärs;
- b) den Sitz des Schiedsgerichtes;
- c) die Bezeichnung der Parteien;
- d) die Anträge der Parteien;
- e) die Darstellung des Sachverhaltes unter Hinweis auf das Beweisergebnis und die rechtlichen Entscheidungsgründe bzw. die Billigkeitserwägungen;
- f) die Entscheidformel in der Sache selbst;
- g) den Kostenentscheid;
- h) das Datum;
- i) die Unterschrift sämtlicher Schiedsrichter.

² Verweigert ein Schiedsrichter die Unterschrift, so haben die anderen dies im Schiedsspruch zu vermerken.

³ Beide Parteien können dem Schiedsgericht gemeinsam erklären, dass sie auf eine ausführliche Begründung (lit. e) verzichten.

Art. 48 Zwischen- und Teilschiedssprüche

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht das Verfahren auf einzelne Fragen oder Rechtsbegehren beschränken.

Art. 49 Kostenentscheid

¹ Das Schiedsgericht entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten sowie über die zuzusprechenden Parteientschädigungen. Es lädt die Parteivertreter ein, ihre Kostennoten einzureichen.

² Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Ist keine Partei mit ihrem Begehren ganz durchgedrungen, können die Kosten anteilmässig verteilt werden.

³ Hat die obsiegende Partei das Verfahren leichtsinnig herbeigeführt oder unnötig erschwert, kann sie dennoch mit Kosten belastet werden.

⁴ Das Schiedsgericht kann Kostenentscheide auch schon vor dem endgültigen Schiedsspruch fällen.

⁵ Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen sowie ein Honorar nach Massgabe der Kosten- und Honorarordnung des Schiedsgerichtes.

Art. 50 Eröffnung des Schiedsspruches

¹ Das Schiedsgericht eröffnet den Schiedsspruch durch Zustellung an die Parteien.

² Es stellt den Parteien auf Verlangen zusätzliche Ausfertigungen des Schiedsspruches zur Verfügung.

Art. 51 Wirkung des Schiedsspruches und Bestätigungsverfahren

¹ Mit der Eröffnung hat der Schiedsspruch die Wirkung eines vollstreckbaren und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheides.

² Für die Bestätigung und die Hinterlegung des Schiedsspruches bei einer staatlichen Behörde haben die Schiedsrichter und der Sekretär die nötige Mitwirkung zu leisten; die Geschäftsstelle des SVIT Schweiz stellt dabei ihre guten Dienste zur Verfügung.

³ Die Geschäftsstelle des SVIT Schweiz nimmt die vom Schiedsgericht gefällten Entscheidungen zur Hinterlegung entgegen und bewahrt diese während mindestens zehn Jahren auf.

Art. 52 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruches

¹ Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen:

- a) Redaktions- und Rechnungsfehler im Schiedsspruch zu berichtigen;
- b) bestimmte Teile des Schiedsspruches zu erläutern;
- c) einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

² Der Antrag ist innert 30 Tagen nach Entdecken des Fehlers, der erläuterungsbedürftigen Teile des Schiedsspruches oder der zu ergänzenden Auslassung an das Schiedsgericht zu richten, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Schiedsspruches.

³ Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfrist nicht. Wird eine Partei durch den Ausgang dieses Verfahrens beschwert, läuft für sie bezüglich dieses Punktes die Rechtsmittelfrist von neuem.

Art. 53 Rechtsmittel

¹ Der Schiedsspruch ist endgültig.

² Die vom staatlichen Recht vorgesehenen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Art. 54 Vertraulichkeit und Publikation des Schiedsspruches

¹ Haben die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so verpflichtet sich jede Partei, grundsätzlich über alle im Rahmen des Schiedsverfahrens erhaltenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht die Offenlegung durch eine Partei erforderlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder einen Schiedsspruch in einem Verfahren vor einer gerichtlichen Behörde zu vollstrecken oder anzufechten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Schiedsrichter, die vom Gericht ernannten Sachverständigen sowie den Sekretär.

² Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich.

³ Die vollständige oder auszugsweise Publikation eines Schiedsspruches darf durch die Geschäftsstelle des SVIT Schweiz nur erfolgen, wenn alle Hinweise auf die Identität der Parteien entfernt wurden.

Art. 55 Haftungsausschluss

¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haften für keinerlei Handlungen oder Unterlassungen in einem nach diesen Regeln durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erwiesen sich als vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung.

² Auch nach Erlass des Schiedsspruches und nach Wegfall oder Ausschöpfung der Möglichkeiten der Berichtigung sind die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht berechtigt, irgendeiner Person gegenüber Aussagen irgendwelcher Art über das Schiedsverfahren zu machen. Ebenso wenig soll eine Partei versuchen, irgendeine dieser Personen in irgendeinem gerichtlichen oder anderen mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu benennen.

